

Der gläserne Mensch – ein Albtraum für den freiheitlichen Rechtsstaat

Christoph Gröpl
Rechtswissenschaft

Meine sehr verehrten Damen und Herren, „Der gläserne Mensch“ – für die Medizin mag das ein Segen sein, wie wir nächsten Montag im Vortrag von Herrn Kollegen Bücken von der diagnostischen Radiologie hören werden. Ganz anders fühlt sich bei diesem Thema der Jurist: Für den freiheitlichen Rechtsstaat wäre der gläserne Mensch ein Schreckensszenario, ein Albtraum. Dieser schroffe Gegensatz ist nicht verwunderlich: Der Mediziner will den Patienten „durchleuchten“, um Krankheiten diagnostizieren und sodann heilen zu können. Dagegen wird auch der Jurist nichts einzuwenden haben. Wenn es in seinem Metier um „Durchleuchtung“ geht, dann handelt es sich nicht um medizinische Heilung, sondern um Erhebung personenbezogener Daten, um ein Eindringen in die Privatsphäre, etwa zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr. Ein Übermaß von Eingriffen in die Privatheit oder gar die Zerstörung von Privatheit kann dem freiheitlichen Rechtsstaat nicht gut tun. Jeder Mensch braucht einen privaten Rückzugsraum, um sich auf sicherem Fundament entfalten zu können. Eine Gesellschaft von „gläsernen Menschen“ wäre eine indiskrete, unfreie, letztlich infernale Gesellschaft.

In den vergangenen Jahrzehnten, vor allem aber in jüngster Zeit ist es die moderne EDV-Technik, die übermäßiger Datenerhebung und undurchsichtiger Datenverarbeitung Tür und Tor öffnet. Die Gefahren lauern aus zwei Richtungen:

1. durch einen „allmächtigen“, „allwissenden“ Staat (George Orwell lässt grüßen),
2. aber auch von privaten Institutionen, die bisweilen einen wahren Heißhunger auf personenbezogene Daten entwickeln.

Für jede der beiden Dimensionen zwei Beispiele:

1. Zu Gefahren durch den Staat: Zunächst denken viele dabei an die Rasterfahndung, aktuell insbesondere seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Bei der Rasterfahndung lässt sich die Polizei von anderen öffentlichen oder privaten Stellen personenbezogene Daten übermitteln, um einen automatisierten Abgleich mit anderen Daten vorzunehmen. Durch diese Rasterung soll dieje-



**DER
GLÄSERNE
MENSCH**

Öffentliche Ringvorlesung der
Universität des Saarlandes
im Wintersemester 07/08

Rathausfestsaal
der Stadt
Saarbrücken

Mit der Ringvorlesung „Der gläserne Mensch“ haben die Universität des Saarlandes und die Landeshauptstadt Saarbrücken ihre Zusammenarbeit fortgesetzt. Die Vorlesungsreihe, die von Professorin Patricia Oster-Stierle initiiert und organisiert wurde, fokussierte die Möglichkeiten, den Menschen aus der Perspektive unterschiedlicher Bereiche der Natur- und Geisteswissenschaften in seinem Tun transparent zu machen. Die Zusammenfassung von vier der insgesamt 14 Vorträge können Sie in dieser Ausgabe des Forschungsmagazines nachlesen.

nige Schnittmenge von Personen ermittelt werden, auf welche bestimmte, vorab festgelegte Merkmale zutreffen. Entwickelt wurde die Rasterfahndung bereits bei der Terrorismusbekämpfung in den 1970er Jahren.

Als zweites Beispiel neben der Rasterfahndung möchte ich die Steuerfahndung und andere Ermittlungstätigkeiten der Finanz- oder Sozialbehörden anführen, nicht nur die automatisierte Kontoabfrage, sondern z. B. auch den Abgleich von Freistellungsaufträgen. Hier haben bereits manche Studenten ihr blaues Wunder erlebt: Einerseits beantragten sie „BAföG“ und gaben dabei ihre Vermögenslosigkeit an. Andererseits hatten doch manche einiges auf der hohen Kante und bezogen daraus Zinserträge, für die sie ihren Banken Freistellungsaufträge erteilten. Die Überraschung war bitter, als die Freistellungsaufträge mit den BAföG-Daten abgeglichen wurden und das doppelte Spiel ans Licht kam. Denn die Staatsanwaltschaften leiten in solchen Fällen regelmäßig Strafverfahren wegen Betrugs ein. Peinlich ist dies vor allem, wenn davon ehem. Jurastudenten betroffen werden, die heute vielleicht sogar in der Justiz tätig sind.

2. Zur anderen Dimension, nämlich zu Gefahren durch Private, die in der deutschen Öffentlichkeit häufig unterschätzt werden.

Seit einiger Zeit gibt es die neue Technik der „RFID“ (Radio Frequency Identification). Auf RFID-Chips lassen sich personenbezogene Daten speichern, die kontaktlos gelesen werden können. Dadurch wird es möglich, konkrete Personen mit Handlungen zu verknüpfen. Die „UdS-Card“, die wir zum Einfahren auf den Campus oder für die Mensa benötigen, basiert auf dieser Technik. RFID würde es z. B. Kaufhäusern erlauben, mithilfe von Kundenkarten nicht nur Präferenzlisten, sondern auch Bewegungsbilder von Konsumenten zu erstellen.

Ein etwas älteres, dafür aber klassisches Beispiel ist die Beeinträchtigung Prominenter durch sog. Paparazzi, also durch Skandalreporter, die die Privatheit bekannter Persönlichkeiten vor allem mit Teleobjektive zerstören. Sicher sind ihnen in diesem Zusammenhang die zahlreichen Prozesse bekannt, die Prinzessin Caroline von Hannover (ehemals von Monaco) für ihre Privatsphäre geführt hat und vielleicht noch führen wird.

Die Liste von Beispielen ließe sich mühelos fortsetzen: Sie reicht von „Online-Durchsuchungen“, biometrischen Daten und sog. Lauschangriffen über die Pflicht von Abgeordneten, ihre Nebeneinkünfte offen zu legen, weiter über die Überwachung der Telekommunikation und Überwachungskameras im öffentlichen Raum bis hin zur elektronischen Gesundheitskarte, zum „Kreditscoring“ der Schufa sowie zu pauschalen Schweigepflichtentbindungen im Versicherungsbereich. Auf all das kann ich in der mir zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht eingehen. Zum Teil wird dies in anderen Vorträgen der Ringvorlesung vertieft. Vielleicht besteht auch die Gelegenheit, dies in der anschließenden Diskussion aufzugreifen.

Was aber ist eigentlich das Bedrohliche am gläsernen Menschen im juristischen Sinne? Dieser Frage ist das Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 nachgegangen. Ich darf zitieren: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. [...] Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“

Welche Möglichkeiten bietet unser Rechtsstaat, um den gläsernen Menschen zu verhindern?

Als stärkste Schutzbastionen wirken nach wie vor die Menschenrechtskataloge, die auf völkerrechtlicher, europarechtlicher und nationaler Ebene garantiert werden. Die Verfassung der Bundesrepublik, das Grundgesetz, bezeichnet die Menschenrechte als Grundrechte und hält hier zwei klassische Gewährleistungen bereit: zum einen Art. 13 GG. Er lautet: Die Wohnung ist unverletzlich. Dadurch wird der Einzelne z. B. vor staatli-

chen „Lauschangriffen“ durch „Wanzen“, aber auch vor „Online-Durchsuchungen“ geschützt. Zum anderen ist Art. 10 GG zu nennen. Danach ist insbesondere das Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Dieses Grundrecht schützt den Telekommunikationsverkehr vor dem „Anzapfen“ durch den Staat.

Wie aber sieht es mit Gefahren aus, die außerhalb der eigenen vier Wände und außerhalb der Telekommunikation drohen? Also beispielsweise dann, wenn der Staat auf Daten zugreift, die wir selbst irgendwann einmal preisgegeben haben, und wenn er diese vernetzt, etwa durch die bereits genannte Rasterfahndung oder Steuerfahndung? Hierzu schweigt das Grundgesetz: Schmökert man in seinem Grundrechtsteil, wird man ein entsprechendes Grundrecht auf Datenschutz nicht finden.

Jetzt könnte man vielleicht denken: Art. 1 Abs. 1 GG, das ist es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Die Menschenwürdegarantie ist aber viel zu abstrakt, als dass sich aus ihr allein entsprechende Gewährleistungen unmittelbar herauschälen ließen. Am ehesten würde noch Art. 2 Abs. 1 GG passen. Er lautet: „Jeder hat das „Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Gemeint damit ist jedoch die allgemeine Handlungsfreiheit, d. h. das Recht, grundsätzlich zu tun oder zu lassen, was man will. Durch unerwünschte Datensammlungen allein wird diese Freiheit aber nicht beeinträchtigt. Was also tun?

Eine Möglichkeit wäre eine Ergänzung des Grundgesetzes. Dazu bedarf es aber einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat, die nicht immer leicht zu erreichen ist. Hier nun, meine Damen und Herren, tritt die dritte Gewalt, die Rechtsprechung, auf den Plan, allen voran die 16 Damen und Herren in den scharlachroten Roben gar nicht so weit von hier, wenn man die Pfalz durchquert hat. Ich meine das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. In richterlicher Rechtsfortbildung wurde ein neues Grundrecht geschaffen, das man – weil es nicht im Text des Grundgesetzes steht – als unbenanntes Freiheitsrecht bezeichnet. Es ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, gewonnen aus der Kombination von allgemeiner Handlungsfreiheit und Menschenwürde. Es schützt das „Sein“ im Unterschied zum „Tun“, das Recht, „sich selbst zu gehören“. Ausprägungen sind unter anderem das Recht auf Privatheit, das Recht am eigenen Wort und am eigenen Bild sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, entwickelt im Volkszählungsurteil des Bun-

desverfassungsgericht, aus dem ich vorher zitiert habe. Mit diesem Recht wäre eine Gesellschaftsordnung unvereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.

So weit, so gut. Sind damit alle Probleme gelöst? Ist der „Albtraum des gläsernen Menschen“ damit verjagt? Nein, leider nicht. Damit fangen die Probleme im Grunde erst an. Denn die Grundrechte schützen nicht absolut und bedingungslos. Wir alle lernen schon im Kindergarten, dass die Freiheit des Einzelnen nicht grenzenlos sein kann, dass jeder Beschränkungen seiner Freiheit hinnehmen muss, sei es zugunsten von Rechten Dritter, sei es im Interesse des Gemeinwohls. Um ein drastisches Beispiel zu nennen: Der Mörder, der Kinderschänder oder andere Gewaltverbrecher werden ins Gefängnis gesteckt, um potentielle Opfer zu schützen. Dadurch aber wird ihre körperliche Bewegungsfreiheit ganz erheblich und mitunter für viele Jahre eingeschränkt. Auch Verbrechern steht aber das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG zu. Wie lassen sich solche und andere Eingriffe mit den Grundrechten vereinbaren? Sind die Grundrechte dann nicht wertlos, bloß gut gemeinte, aber leere Worthülsen? Dass solche Gedanken zu kurz greifen, leuchtet ein. Dann aber müssen wir allgemeiner fragen: Wie funktionieren die Grundrechte?

Hier spielt der Vorbehalt des Gesetzes eine ganz entscheidende Rolle: Grundrechte errichten eine Schutzmauer gegen staatliche Beeinträchtigungen. Damit werden Eingriffe in Grundrechte freilich nicht völlig ausgeschlossen. Allerdings darf der Staat nur dann in ein Grundrecht eingreifen, wenn es ihm durch ein Gesetz erlaubt wird. Diese Gesetzesvorbehalte sind für den demokratischen Rechtsstaat ganz entscheidend: Damit stehen Grundrechtseingriffe nicht mehr im Gutdünken der Verwaltung oder der Justiz. Grundrechtseingriffe sind nur so weit erlaubt, wie sie durch das Parlament legitimiert wurden. Das heißt: Es sind die demokratisch gewählten Abgeordneten, die durch Gesetz abstrakt-generell die Voraussetzungen und Grenzen bestimmen müssen, unter denen die zuständigen staatliche Organe in die Grundrechtssphären der Bürger eindringen dürfen. Dadurch wird übrigens auch Gleichheit hergestellt: Denn die Voraussetzungen, unter denen der Einzelne auf einen Teil seiner grundrechtlichen Freiheiten verzichten muss, sind für jeden die gleichen.

Es ist also der Gesetzgeber, der Eingriffe in Grundrechte rechtfertigen muss, in der Regel mit stichhaltigen Gründen des Gemeinwohls. Dies gelingt nicht immer: Erbringt der Gesetzgeber mit seinem Produkt, d. h. in seinem Gesetz, nicht zugleich die notwendige Rechtfertigung, verletzt er das berührte Grundrecht. In der Folge muss das Gesetz vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und nichtig erklärt werden.

Nun die „Probe aufs Exempel“ – zurück zu unseren Beispielen: Ist die polizeiliche Rasterfahndung verfassungsmäßig? Klar ist zunächst, dass die Rasterfahndung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt. Denn potentiell kann jeder Bürger in den massenhaften Datenabgleich einbezogen werden. Er weiß also gerade nicht mehr, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Beschränkt werden darf dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Gesetz. Die Rasterfahndung wird durch die Polizeigesetze der Länder erlaubt. Sind die Polizeigesetze aber verfassungsmäßig? Welches sind die Gesichtspunkte, anhand deren das festgestellt werden kann? Die maßgeblichen Kriterien hat das Bundesverfassungsgericht in jahrzehntelanger Rechtsprechung erarbeitet: Zunächst muss das Gesetz hinreichend bestimmt und klar sein. Diese Anforderung bewirkt leider oft auch, dass unsere Gesetze so lang und so unübersichtlich werden. Ich habe mir einmal die Mühe gemacht, die Wörter in der saarländischen Vorschrift zur Rasterfahndung, in § 37 des Saarländischen Polizeigesetzes, zu zählen. Dieser Paragraph hat vier Absätze, neun Sätze und 227 Wörter. Allein Absatz 1 Satz 1 weist 67 Wörter auf. Ich darf ihn zitieren: „Die Vollzugspolizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere der in § 28 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Art, oder zur Abwehr von Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Informationen bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Informationsbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist.“ Jetzt glauben Sie bloß nicht, dass wir Juristen solche Monstersätze lieben. Wir, die täglich damit arbeiten müssen, leiden darunter oft am meisten. (Deswegen tragen auch viele von uns Brillen.)

Meine Damen und Herren, genau das ist eines der Dilemmata der Freiheit. Freiheit ist anstrengend! Mit § 37 des Saarländischen



Der Schutz der Privatheit gehört zu den elementaren Grundlagen der Freiheit – auch für „Prominente“.

Polizeigesetzes will der Gesetzgeber die Polizei binden, er will verhindern, dass die Polizei „mal eben so“ zur Rasterfahndung greift. Einfache Sprache, übersichtliche Sätze und trotzdem maximale Freiheit – in der modernen und komplexen Gesellschaft hat das bisher noch kaum einer geschafft.

Mit der Bestimmtheit und Klarheit grundrechtsbeschränkender Gesetze hat es aber nicht sein Bewenden. Noch viel wichtiger ist ein anderes Kriterium, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mit anderen Worten: Der Staat darf nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber für jeden Eingriff in ein Grundrecht einen legitimen Zweck benennen muss: entweder das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte Dritter. Des Weiteren muss der Eingriff zur Erreichung dieses legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Hier ist eine Güterabwägung notwendig. Diese Güterabwägung bemisst sich in unseren Beispielen nach der Art der personenbezogenen Information, nach dem Weg, wie diese Information erlangt wird und nach den daraus resultierenden Nachteilen für den Betroffenen.

Anhand dieser Maßstäbe hat das Bundesverfassungsgericht im vorigen Jahr entschieden, dass die polizeiliche Rasterfahndung nur zulässig ist zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter. Das heißt: Eine Rasterfahndung darf nur erfolgen, wenn sie notwendig ist, um schwere Straftaten zu verhüten, oder wenn der Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder auf dem Spiel

stehen. Dem dürfte der zitierte „Monstersatz“ des § 37 des Saarländischen Polizeigesetzes genügen.

Allerdings fordert das Bundesverfassungsgericht zusätzlich, dass eine konkrete Gefahr besteht. Die „allgemeine Bedrohungslage“ seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 hat das Bundesverfassungsgericht dafür nicht ausreichen lassen. Diese Ansicht muss man so nicht teilen – auch darüber ließe sich diskutieren.

Anders sieht es im Bereich des Steuerrechts aus: Hier geht es nicht um den Bestand des Staates. Auch Kapitalverbrechen stehen nicht in Rede. Und trotzdem dürfen Daten übermittelt werden? Klar ist: Auch im Steuerrecht müssen spezifische Parlamentsgesetze den staatlichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigen. Rechtsgrundlage für den Abgleich von Freistellungsaufträgen mit der BAföG-Berechtigung ist § 45d EStG, auch eine „Monstervorschrift“ mit knapp 300 Wörtern. Im Steuerrecht hält die h. M. solche Informationseingriffe für verfassungsmäßig, weil sie dem legitimen Zweck der Steuergleichheit und damit der „sozialen Gerechtigkeit“ dienen. Darauf legen wir Deutsche immens viel Wert: Um zu verhindern, dass sich der Einzelne ungerechtfertigte Steuervorteile erschleicht, erlaubt das Bundesverfassungsgericht dem Staat tiefgreifende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies wurde erst im vergangenen Sommer wieder bestätigt, als die Abfrage der Kontostammda-



Christoph GRÖPL studierte von 1986 bis 1991 Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an den Universitäten Bayreuth, Genf (Schweiz) und München. Nach der ersten Staatsprüfung absolvierte er seinen juristischen Vorbereitungsdienst in Regensburg, an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer und an der London School of Economics and Political Science. Währenddessen promovierte er bei Prof. Dr. Peter Lerche (Universität München) mit einer Dissertation über das Recht der deutschen Nachrichtendienste. Im Anschluss an die zweite juristische Staatsprüfung arbeitete Gröpl 1994/1995 als Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Würzburg und wechselte 1996 als Referent an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

Nach Auszeichnung mit dem Bayerischen Habilitationsschöpfungsförderpreis schrieb er 1998/1999 bei Prof. Dr. Udo Steiner, damals Richter des Bundesverfassungsgerichts, seine Habilitationsschrift zum Thema „Haushaltsrecht und Reform“. Im Jahr 2000 verlieh ihm die Juristische Fakultät der Universität Regensburg die *Venia legendi* für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht, sowie Verwaltungslehre. Nach Lehrstuhlvertretungen in Erlangen und Heidelberg wurde Gröpl 2003 zum Universitätsprofessor an der UdS ernannt und hat seitdem dort den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht inne (<http://www.groep1.uni-saarland.de>). Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf dem Finanz-, vor allem dem Haushalts- und Steuerrecht. Daneben widmet er sich als Leiter der Arbeitsstelle Medienrecht Fragen des Presse- und Rundfunkrechts sowie anderen ausgewählten Bereichen des Staats- und Verwaltungsrechts.

ten im Beschluss vom 13.6.2007 für verfassungsmäßig erklärt wurde. Beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Wir müssen aufpassen, dass beim Geld nicht auch der freiheitliche Rechtsstaat aufhört.

Verlassen wir diesen Bereich und wenden uns dem anderen großen Gefährdungspotential zu: der Beeinträchtigung unserer informationellen Selbstbestimmung durch private Institutionen. Sie erinnern sich: Hier geht es um so beunruhigende Sachverhalte wie RFID, aber auch um die Paparazzi von Caroline.

Ganz am Anfang steht dabei eine fundamentale Erkenntnis: Die Grundrechte binden nur den Staat, nicht Private. Das heißt: Fühle ich mich durch einen anderen Bürger oder durch eine private Organisation in meinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, in meiner Privatheit gestört, belauscht, ausgespäht, durchgerastert, nützen mir meine Grundrechte zunächst recht wenig. Gegenüber Privaten kann ich mich nicht darauf berufen. Der Jurist spricht hier von der fehlenden Horizontalwirkung (oder der fehlenden Drittwirkung) der Grundrechte.

Ist der Bürger deshalb schutzlos? Nein: Hier tritt wieder das Bundesverfassungsgericht auf den Plan: Bereits vor fast 50 Jahren, 1958, hat es entschieden, dass die Grundrechte eine objektive Wertordnung errichten. Diese objektive Wertordnung verpflichtet den Staat, Gesetze zu erlassen, die den Einzelnen effektiv vor privaten Übergriffen

bewahren. Um wieder auf das drastische Beispiel zurückzukommen: Der Staat ist verpflichtet, den Bürger mit den Mitteln des Strafrechts vor Mord und Totschlag durch Private zu schützen. Genauso ist der Staat aber durch die grundrechtliche Wertordnung gehalten, Gesetze zu erlassen, die die Privatheit und den Datenschutz des Einzelnen gegenüber privaten Dritten gewährleisten. Auf diesem Umweg verhelfen die Grundrechte dann doch dazu, den Einzelnen vor Eingriffen Privater zu schützen. Schutzgrundlage sind und bleiben indes die einfachen Gesetze, nicht die Grundrechte.

Was aber, wenn der Staat nichts oder viel zu wenig unternimmt, um den Einzelnen vor bösen Dritten zu schützen? Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Gesetzgeber hier einen weiten Einschätzungsspielraum zu. Das heißt, der Einzelne kann den Staat in aller Regel nicht verpflichten, bestimmte Schutzgesetze zu erlassen. Die Grenze ist erst erreicht, wenn der Schutz des Bürgers offensichtlich und in schwerer Weise vernachlässigt wird. Der Verfassungsrechtler spricht hier vom Untermaßverbot.

Gerade beim Datenschutz mache ich mir Sorgen, dass dieses Untermaß unterschritten wird. Und dabei meine ich nicht etwa, dass wir zu wenige Vorschriften hätten. Ich befürchte aber, dass die bestehenden Vorschriften gerade im privaten Bereich nicht immer durchgesetzt werden, weil ggf. zu wenig Kontrolle besteht.

Keihen wir zu unseren Beispielen zurück: Wodurch wird der Einzelne gegen die unbegrenzte Ausforschung durch die private Werbe, Bank- oder Versicherungswirtschaft geschützt? Was verhindert den flächendeckenden Einsatz der RFID-Technik? Es ist vor allem das Bundesdatenschutzgesetz, 1977 erstmals erlassen und seither viele Male geändert und novelliert, mittlerweile ein dickes Gesetz mit 60 zum Teil wieder elendig langen Paragraphen. Um hier nur einige wichtige Prinzipien zu nennen: Es besteht der Grundsatz der Datensparsamkeit und der Grundsatz der Transparenz, d. h. der offenen Datenerhebung. Das Einwilligungsprinzip fordert, dass der Einzelne mit der Datenerhebung und -verarbeitung einverstanden sein muss. Und nach dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen personenbezogene Daten nur für solche Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben worden sind.

Das sind freilich nur Grundsätze. In Expertengremien wird die Befürchtung geäußert, dass Teile der Privatwirtschaft dagegen verstoßen, zum Teil massiv. Wir wissen nicht, ob nicht manche „schwarzen Schafe“ entgegen den Rechtsvorschriften und vielleicht sogar massenweise personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Wir wissen das vor allem deshalb nicht, weil es, wenn es geschieht, heimlich abläuft. Und abgesehen davon: Welchen Wert hat eine Einwilligung des Kunden, die sich im Kleingedruckten von Formularen irgendwelcher „Pay-back-Karten“ befindet, womöglich noch in mittelbraun auf dunkelbraun gedruckt – um hier nicht die Reizfarbe Magenta zu verwenden. Auch hier ist daher äußerste Wachsamkeit angesagt, nicht nur der Aufsichtsbehörden, sondern auch eines jeden Einzelnen von uns. Zum Schluss möchte ich Ihnen das Beispiel Caroline von Hannover nicht vorenthalten. Wie kann sich Caroline vor Paparazzi schützen, wenn sie beispielsweise mit ihrem Welfenprinzen in einer idyllischen Weinlaube diniert oder auch bloß in Begleitung ihrer Leibwächterin auf einem Wochenmarkt einkauft? Sie erinnern sich: Auf ihre Grundrechte kann sie sich nicht berufen, soweit die Paparazzi Privatfotografen sind, nicht aber Agenten des Staates. Gegen private Machenschaften hilft hier vor allem das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie“. Anhand dieses altertümlichen Titels ahnen Sie schon: Es ist ein „Dinosaurier“ unter den Datenschutzgesetzen. Es stammt aus dem Jahr 1907 und verdankt seine Entstehung den Uropas der heutigen Paparazzi, die Schindluder mit Fo-

tos von der Leiche Otto von Bismarcks auf dessen Totenbett trieben. Im Juristenjargon wird dieses Gesetz heute Kunsturhebergesetz genannt. Danach ist die Veröffentlichung von Bildnissen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Ausnahmen gelten allerdings für Personen der Zeitgeschichte, also etwa für Politiker, Sportstars oder auch für gewisse Prinzen und Prinzessinnen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichtes war hier bis vor kurzem sehr offenerzig und stellte solche Personen der Zeitgeschichte außerhalb ihrer Wohnungen nahezu schutzlos. Dem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vor drei Jahren ein Ende bereitet – und zwar auf Klage von... Caroline von Hannover. Die deutsche Rechtsprechung hat dies beherzigt. Seither ist die Veröffentlichung von Fotos Prominenter nur zulässig, wenn ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Dies ist regelmäßig nicht der Fall bei Fotos aus dem rein privaten Bereich, die ausschließlich der Unterhaltung dienen und Neugierde befriedigen, beispielsweise von Omis, die gerne Klatschzeitungen lesen. So verdanken wir der unermüdlichen Klagelust von Caroline von Hannover bedeutende Fortentwicklungen der Rechtsprechung zur Verhinderung des gläsernen Menschen.

Meine Damen und Herren, ich darf zusammenfassen: Über juristische Implikationen des gläsernen Menschen ließe sich tagelang vortragen und noch viel länger diskutieren. Mein Ziel war es heute Abend nur, verfassungsrechtliche Schlaglichter aufzuwerfen. Einige Kollegen werden das Thema im Rahmen dieser Ringvorlesung noch vertiefen können. Eines aber hoffe ich, Ihnen näher gebracht zu haben: Der gläserne Mensch wäre für den freiheitlichen Rechtsstaat ein Albtraum. Unsere Verfassungsordnung stellt die Werkzeuge bereit, ihn zu verhindern. Dazu bedarf es aber ständiger Sensibilität, gerade auch gegenüber dem Datenheißhunger von privater Seite! Wir sind gut beraten, jede neue Entwicklung genau zu beobachten und angemessen zu reagieren durch die Fortentwicklung der Grundrechtsdogmatik und durch die Anpassung der einfachen Gesetze.

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.5.1949 (Bundesgesetzblatt – BGBl. S.1) mit späteren Änderungen, insbesondere Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1; Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 7.1.1977 (BGBl. I S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.2003 (BGBl. I S. 66) mit späteren Änderungen; Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie“ (Kunsturhebergesetz – KUG) vom 9.1.1907 (RGBl. S. 7) mit späteren Änderungen, insbesondere §§ 22 und 23; Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319) mit späteren Änderungen, insbesondere §§ 98a, 98b, 100a bis 100i, 101 u.a.m. Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.3.2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1074) mit späteren Änderungen, insbesondere §§ 25 bis 40;

Rechtsprechung (Auswahl)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 24.6.2004, Aktenzeichen: 59320/00, abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, 2647 ff. – Caroline.

Bundesverfassungsgericht

- Urteil vom 5.6.1973, Aktenzeichen: 1 BvR 536/72, abgedruckt in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 35, 202 ff. – Lebach;
- Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1 ff. – Volkszählung;
- Beschluss vom 3.6.1980, 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148 ff. – Eppler;
- Beschluss vom 3.6.1980, 1 BvR 797/78, BVerfGE 54, 208 ff. – Böll;
- Urteil vom 17.2.1998, 1 BvF 1/91, BVerfGE 97, 228 ff. – Kurzberichterstattung;
- Urteil vom 15.12.1999, 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 ff. – Caroline II;

- Beschluss vom 4.4.2006, 1 BvR 518/02, BVerfGE 115, 320 ff. – präventive polizeiliche Rasterfahndung;

- Beschluss vom 13.6.2007, 1 BvR1550/03 u.a., BVerfGE 118, 168ff. – automatisierte Kontoabfrage.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.12.1995, Aktenzeichen: VI ZR 15/95, abgedruckt in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ), Bd. 131, 332 ff. – Caroline.

Literatur (Auswahl)

Carlé, Thomas, Rechtsprechung stärkt Finanzverwaltung – Reichweite der abgabenrechtlichen Auskunftspflichten, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2007, 2226 ff.;

Dierks, Christian, Gesundheits-Telematik – Rechtliche Antworten, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 2006, 142 ff.;

Heldrich, Andreas, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, 2634 ff.;

Jarass, Hans D., Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1989, 859 ff.;

Kühling, Jürgen, Datenschutz in einer künftigen Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung, in: die Verwaltung (Verw), Bd. 40 [2007], S. 153 ff.;

Menzel, Hans-Joachim, Informationelle Selbstbestimmung in Projekten der Gesundheits-Telematik, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 2006, 149 ff.

Möstl, Markus, Die neue dogmatische Gestalt des Polizeirechts, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2007, 581 ff.;

Teichmann, Christoph, Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2007, 1917 ff.;

Volkman, Uwe, Die Verabschiedung der Rasterfahndung als Mittel der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, in: Juristische Ausbildung (Jura) 2007, 132 ff.